



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**Arbeitskreis
Freiburg – Kaiserstuhl**

c/o Dr. Ekkehard Köllner
Eggstr. 20
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 707 1957

Bearbeiter: P. Lutz

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An das
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich Naturschutz
Stadtstr. 3
79104 Freiburg

11. Dezember 2018

Hochwasserrückhaltebecken „Bohrertal“ auf Gemarkung Horben Befreiung von der LSG-VO "Horben" und von den Biotopschutzvorschriften

Sehr geehrte Frau Reiche,

herzlichen Dank für die Beteiligung des LNV am Verfahren zur Befreiung des Hochwasser-Rückhaltebeckens im Bohrertal von den Regelungen der LSG-VO und von den Biotopschutzvorschriften.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen des ehrenamtlich arbeitenden LNV-Arbeitskreises Freiburg-Kaiserstuhl, in dem die lokalen Gruppierungen der z. T. staatlich anerkannten Naturschutzvereinigungen zusammengeschlossen sind. Es kann sein, dass der eine oder andere Verband eine eigene Stellungnahme mit detaillierten Ausführungen in der Sache abgibt, die vom hier geäußerten Tenor aber nicht abweicht.

Bereits im Januar dieses Jahres hat der LNV-AK in einer ersten Verfahrensphase ausführliche Stellungnahmen zu den geplanten Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Horben“ abgegeben. Diese behalten weiter ihre Gültigkeit. Der LNV lehnt die geplanten, massiven Baumaßnahmen im LSG ab, weil es landschaftsschonendere Alternativen gibt, deren Prüfung nach Auffassung des LNV nicht ausreichend vorgenommen wurde.

Zur LSG-VO

Die Errichtung eines 13 m hohen Dammes mit einem sehr breiten Dammfuß widerspricht eklatant dem Landschaftsschutz. Die Veränderungen des Landschaftsbildes werden für jeden unvoreingenommenen Betrachter sehr augenfällig sein und ohne Zweifel als störend empfunden. Durch den Querriegel in dem bisher morphologisch weitgehend unbeeinflussten Wiesental wird der gesamte Landschaftscharakter im Bohrertal geändert, ja in sein Gegenteil verkehrt. Zweifelsohne handelt es sich um eine veritable Landschaftszerstörung (s. weitere Argumente in den Stellungnahmen vom Januar).

Wir halten die Veränderungen sind so massiv, dass sie den Regeln der LSG-VO widersprechen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 der LSG-VO ist nach unserer Auffassung nicht

möglich, zumal Alternativen vorhanden sind. Daher stimmen wir auch nicht der entsprechenden Argumentation im ergänzten LBP S. 156/157 zu. Wir bitten das Landratsamt, entsprechend zu verfahren und die Befreiung zu verweigern.

Wenn die Stadt Freiburg das Vorhaben weiterhin an der Stelle betreiben will, schlagen wir vor, dass sie beim Landratsamt den Antrag stellt, den Bereich großzügig aus dem Landschaftsschutzgebiet auszugliedern. Denn eines ist klar: Nach einer möglichen Ausführung des Bauwerks an der Stelle entspricht der dann sehr technisch überprägte, rein nach Funktionalität ausgerichtete Bereich nicht mehr einer schützenswerten Landschaft. Auch dieser Variante stimmen wir selbstredend nicht zu, aber es wäre zumindest ein ehrliches Verfahren anstatt der hier vorgestellten Mogelpackung.

Eine Kompensation der geplanten Landschaftsveränderung ist schlechterdings nicht möglich. Hier gerät die Eingriffs-Ausgleich-Regelung an eine klare Grenze. Das ist ein weiterer Grund für den LNV, dem Vorhaben nicht zuzustimmen.

Biotopschutzvorschriften

Der LNV lehnt ebenso die Inanspruchnahme der Biotopflächen ab, insbesondere die Eingriffe in die besonders geschützten Biotope (§30 BNatSchG resp. § 33 LNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen

P. Lutz
stv. Sprecher
des LNV-Arbeitskreises
Freiburg-Kaiserstuhl